

Friesische Freiheit

Der Stamm der Friesen ist nach außen frei,
keinem anderen Herren unterworfen. Für die Freiheit
gehen sie in den Tod, als dass sie sich mit dem Joch der
Knechtschaft belasten ließen. Sie unterstehen jedoch
Richtern, die sie jährlich aus ihrer Mitte wählen,
die das Staatswesen unter ihnen ordnen und regeln.
Die gesamtfriesische Landesversammlung soll man
mit sieben Vertretern des Volkes aus den
sieben Seelanden zu Upstalsboom am Dienstag in der
Pfingstwoche halten, nach dem Recht aller Friesen.

Dieses setzen sie da als recht:

Wenn irgendeines der sieben Seelände von den
gerüsteten Rittern im Süden oder von den
heidnischen Wikingern im Norden verheert würde,
so sollten die sechs dem siebten helfen,
damit es ebenso stark bliebe wie die anderen.

Auch beschlossen sie dieses:

Wenn irgendeines der sieben Seelände
Ungerecht verfare, Leute berauben oder umbringen
Wollte so sollten die sechs das siebente zwingen
völlig gerecht zu verfahren.

Das ist die erste Küre und Privileg König Karls für alle
Friesen, dass ein jeder im Genuss und Besitz seines
Eigentums sei, solange er es nicht verwirkt habe.
Das ist die zehnte Küre, dass die Friesen auf keiner
Heerfahrt weiter zu ziehen brauchen als
Ostwärts bis zur Weser und westwärts bis zum Fil,
damit sie ihr Land vor dem wilden Meere
und dem heidnischen Heere schützen möchte.
Das ist die sechzehnte Küre, dass alle Friesen ihre
Verbrechen mit ihrem Geld und Gut sühnen können
Und befreit sein sollen von allen Leibstrafen.

Das ist auch Landrecht,

dass wir Friesen eine Seeburg stiften
und stärken müssen, einen goldenen Reif,
der um ganz Friesland liegt.

Ferner befehlen wir all denen,
die Siele und Sielgräber, Deiche, Wege oder
Dämme Instandzuhalten haben,
Kraft des höchsten Gebots, das wir erlassen können,
dass sie dieses so erhalten,
dass sie das Wasser ein- und auslassen
bzw. sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.